



Entsprechenserklärung der Dürr AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der Dürr AG erklären hiermit gemäß § 161 Absatz 1 Satz 1 Aktiengesetz, dass seit der Entsprechenserklärung vom 10. Dezember 2014 den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ („Kodex“) zunächst in der Fassung vom 24. Juni 2014 – bekanntgemacht im Bundesanzeiger am 30. September 2014 – und im Anschluss daran in der Fassung vom 5. Mai 2015 – bekanntgemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 – mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung (Ziffer 3.8 Absätze 2 und 3)

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats bestand und besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt (Gruppenversicherung). Der Empfehlung in Ziffer 3.8 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 des Kodex wurde und wird daher nicht entsprochen. Die Einführung eines Selbsthalts für Mitglieder des Aufsichtsrats ist nicht geplant, weil die Dürr AG nicht der Auffassung ist, dass das bereits hohe Engagement und das Verantwortungsbewusstsein der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Vereinbarung eines Selbsthalts weiter gesteigert werden können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für die sechs Arbeitnehmervertreter des paritätisch besetzten Aufsichtsrats der Dürr AG die persönliche Versicherung des verbleibenden Restrisikos (in Höhe des Selbsthalts) auf eigene Kosten unverhältnismäßig teuer wäre.

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Begrenzung der Aufsichtsratszugehörigkeitsdauer (Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3)

Den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3 des Kodex wird nicht entsprochen. Nach Auffassung des Aufsichtsrats geht mit der Benennung und Veröffentlichung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung und deren regelmäßiger Anpassung ein nicht unerheblicher Aufwand einher, der mit Blick auf die Größe des Aufsichtsrats und die nochmals gestiegene Arbeitsbelastung des Gremiums aufgrund gesetzlicher Neuerungen nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Außerdem ginge mit der Festsetzung starrer Ziele die Möglichkeit verloren, herausragende Persönlichkeiten, die nicht in den gesteckten Rahmen passen, für die Mitarbeit im Aufsichtsrat zu gewinnen. Gleiches gilt für eine pauschale Altersgrenze und eine Begrenzung der Zugehörigkeitsdauer. Zudem ist die Leistungsfähigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nach Auffassung der Dürr AG nicht vom Erreichen einer unflexiblen Altersgrenze abhängig.

Der Aufsichtsrat wird sich deshalb jeweils erst im Vorfeld der Beschlussfassung über seine Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern mit der gewünschten Zusammensetzung des Gremiums und der Thematik der Zugehörigkeitsdauer befassen. Dabei wird er möglicherweise auch andere als die in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex benannten Kriterien berücksichtigen. Im Zeitpunkt dieser Erklärung verfügt der Aufsichtsrat über mehrere Mitglieder, die fundierte Auslandserfahrung mitbringen, die zwei „dienstältesten“ Mitglieder arbeiten seit 2006 im Aufsichtsrat mit.

**Variable Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder
(Ziffer 5.4.6 Absatz 2 Satz 2)**

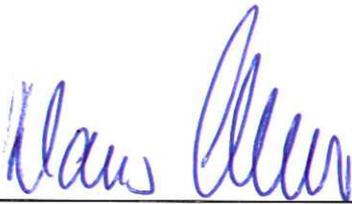
Die variable Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die sich am Konzernergebnis vor Steuern (EBT) bzw. ab 2017 an der durchschnittlichen EBT-Marge des Konzerns orientiert, wurde von den Aktionären beschlossen und in § 15 Absatz 1 der Satzung geregelt. Sie hat sich bewährt. Die Dürr AG möchte dem allgemeinen Trend, die variablen Vergütungsbestandteile in eine fixe Vergütung umzuwandeln, nicht folgen. In der Anerkennung einer erfolgreichen Arbeit im vergangenen Geschäftsjahr in Verbindung mit einer Begrenzung der variablen Vergütung auf einen vernünftigen Höchstbetrag sieht die Dürr AG ein geeignetes variables Vergütungsinstrument.

Bietigheim-Bissingen, den 16. Dezember 2015

Bietigheim-Bissingen, den 16. Dezember 2015

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand



Klaus Eberhardt

Ralf Dieter

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vorsitzender des Vorstands